Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 **Ausgegeben Danzig, den 8. Mai** **1935**

Inhalt:

105

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) und der Verordnung vom 26. November 1934 (G.Bl. S. 770).

Vom 11. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Hinter § 33 d wird folgender § 33 e eingefügt:

„Gerichtliche Verhandlungen und Geschäfte sind von Gerichtskosten und Urkundensteuern befreit, wenn ihre Beurkundung und Ausführung deswegen erfolgt, weil der Grundstückseigentümer auf Veranlassung der Entschuldungsstelle Hypotheken, Grundschulden oder andere Forderungen an die Staatliche Treuhandgesellschaft zum Zwecke einer vorzeitigen Tilgung seiner Schwimmschulden und der auf seinem Grundstück eingetragenen dinglichen Rechte abtritt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf alle seit dem Inkrafttreten der Entschuldungsverordnung bearbeiteten Fälle Anwendung.

Danzig, den 11. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

106

Verordnung

über den Nachweis des Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögens der Binnenschiffer.

Vom 12. April 1935.

Auf Grund des § 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) und des § 6 der Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe vom 19. April 1934 (G.Bl. S. 315 und S. 458) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das im § 11 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe vom 31. Januar 1935 (St.A. Teil I S. 137) geforderte ausreichende Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen gilt als nachgewiesen:

a) beim Sehvermögen
wenn die Sehschärfe ohne oder mit Brille auf einem Auge regelrecht ist und auf dem anderen wenigstens $^3/_4$ beträgt, bei Brillenträgern jedoch die Kurzsichtigkeit 6,5, die Weitsichtigkeit 3,0, die einfache Stabsichtigkeit 1,5 Meterlinsen nicht übersteigt,

b) beim Hörvermögen
wenn das Hörvermögen wenigstens auf dem einen Ohre regelrecht ist, während auf dem anderen Ohre — falls nicht fortschreitende Schwerhörigkeit vorliegt — geringe Schwerhörigkeit (Hörweite der Flüstersprache 4—1 m) zulässig ist,

c) beim Farbenunterscheidungsvermögen
wenn mit Sicherheit die Farben rot und grün unterschieden werden können, was auf Grund des Holmgreenschen Verfahrens festzustellen ist. Hat die Untersuchung nach dem genannten Verfahren ein unsicheres Ergebnis gehabt, so ist eine Ergänzung der Untersuchung nach dem Verfahren von Nagel-Vierling oder Stilling vorzunehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 12. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Huth

107

Verordnung

betreffend Ergänzung des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 22. Dezember 1934 (G.Bl. S. 859 ff.).

Vom 25. April 1935.

Auf Grund von § 33 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff.) wird das Statut der Industrie- und Handelskammer vom 22. Dezember 1934 (G.Bl. S. 859 ff.) durch den folgenden Abschnitt V a ergänzt:

Abschnitt V a

§ 62 a

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, gleichen oder verwandten Geschäftszweigen angehörige Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks zu Fachgruppen zusammenzuschließen.

Die Errichtung einer Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Senats.

Die Gewerbetreibenden der Geschäftszweige, für die eine Fachgruppe errichtet ist, gehören dieser zwangsmäßig an. Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

Die Fachgruppen besitzen Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf sie sinngemäße Anwendung.

Jede Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Führung eines Fachgruppenleiters. Der Fachgruppenleiter wird von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer widerruflich ernannt.

Im Bereiche der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks steht das Recht auf die Bezeichnung als Fachgruppe nur den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Fachgruppen zu.

§ 62 b

Jede Fachgruppe erhält eine Satzung, die nach Genehmigung durch den Senat vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erlassen und im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht wird.

In der Satzung sind die Aufgaben der Fachgruppe unter Berücksichtigung des Umfanges und der Besonderheiten des betreffenden Geschäftszweiges festzulegen. Die grundsätzliche Aufgabe jeder Fachgruppe besteht darin, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereiches zu sichern. Die Fachgruppe hat ihre Maßnahmen nicht auf die Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.

Maßnahmen, die die Lieferungsbedingungen, Warenqualität, Kredit- und Rabattgewährung sowie die Werbung betreffen, bedürfen der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer und sind ohne diese Genehmigung ungültig. Die Industrie- und Handelskammer kann ihre Genehmigung zurückziehen, wodurch die genannten Maßnahmen der Fachgruppen ihre Wirksamkeit verlieren.

Maßnahmen in anderen grundsätzlichen Fragen sind vor ihrem Erlaß der Industrie- und Handelskammer zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Maßnahmen, die die Preisgestaltung betreffen, sind die Fachgruppen nicht befugt.

§ 62 c

Die Fachgruppen sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Die Festsetzung der Beiträge unterliegt der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer.

§ 62 d

Die Fachgruppen sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäß erlassene Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100,— G, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zum Betrage von 200,— G gegen ihre Angehörigen zu verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu, der endgültig entscheidet. Die einkommenden Strafgelder fließen der Industrie- und Handelskammer zu.

§ 62 e

Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung erfolgt die Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen der Fachgruppen durch die Industrie- und Handelskammer gemäß dem im § 30 Abs. 2 HKVO. festgesetzten Verfahren.

Danzig, den 25. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

108

Verordnung

zur Durchführung des Vermögensteuer-Gesetzes.

Vom 27. April 1935.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) wird zur Durchführung des Vermögensteuer-Gesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 1) hiermit verordnet:

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 des Gesetzes

Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 1

Die §§ 8 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 25. März 1935 (G.Bl. S. 483) finden für die Vermögensteuerveranlagung entsprechende Anwendung.

Zu § 12 Abs. 1 des Gesetzes

§ 2

Vermögensvergleich bei der Neuveranlagung

(1) Für die Frage, ob das neue Vermögen von dem ursprünglichen Vermögen um mehr als den 5. Teil des ursprünglichen Vermögens abweicht, ist sowohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Vermögen von dem auf volle Tausend Gulden abgerundeten Wert des Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) auszugehen.

(2) Im einzelnen gilt für den Vermögensvergleich noch das folgende:

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften:

   Bei dem Vermögensvergleich ist die Mindestbesteuerung zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 des Gesetzes). Ist also das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen, so tritt für den Vermögensvergleich das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens;

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind:

Bei dem Vermögensvergleich bleibt die Besteuerungsgrenze (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

3. bei den beschränkt Steuerpflichtigen:

Bei dem Vermögensvergleich ist in jedem Fall das neue Inlandsvermögen mit dem ursprünglichen Inlandsvermögen zu vergleichen. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 3

Entrichtung der Steuer durch Steuerabzug

(1) Das Steueramt kann die Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.

(2) Macht das Steueramt von dem Abzugsverfahren Gebrauch, so erläßt es gegenüber derjenigen Person, die den Ertrag aus dem Inlandsvermögen schuldet (Schuldner), einen Steuerabzugsbescheid. Gegen diesen Bescheid ist lediglich die Beschwerde nach den §§ 284 ff. des Steuergrundgesetzes gegeben.

(3) In dem Steuerabzugsbescheid ist die Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen nebst ihren Fälligkeitstagen anzugeben und der Schuldner aufzufordern,

1. in dem Zeitpunkt in dem der Ertrag aus dem Inlandsvermögen dem beschränkt Steuerpflichtigen zufließt, den Ertrag soweit einzubehalten, als er zur Deckung der bis zum Zufließen fällig gewordenen Steuerbeträge notwendig ist, und
2. den einbehaltenen Betrag binnen einer Woche nach dem Zufließen für Rechnung des Steuerpflichtigen an das Steueramt abzuführen.

Der Schuldner haftet insoweit neben dem Steuerpflichtigen.

(4) Haben der Steuerpflichtige (Gläubiger) und der Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Ertrags aus dem Inlandsvermögen vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Als Stundung im Sinn des Satzes 1 gilt es nicht, wenn der Ertrag dem Steuerpflichtigen (Gläubiger) gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Ertrag als Erhöhung einer Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

(5) Der Steuerabzugsbescheid kann erlassen werden, sobald die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist. Daß diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, ist nicht erforderlich.

Zu § 203 Steuergrundgesetz

§ 4

Freiveranlagung

Wird eine Vermögensteuer nicht festgesetzt, so ist die Freistellung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen,

1. wenn er es beantragt oder
2. wenn er für den Zeitraum, für den er von der Steuer freigestellt wird, Vorauszahlungen geleistet hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig Anwendung findet:

a) auf die Hauptveranlagung nach dem Stande vom 31. Dezember 1934,

b) auf die Neu- und Nachveranlagung nach dem Stande vom 31. Dezember 1935 und 1936.

Danzig, den 27. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

109 **Achte Verordnung**

zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Vom 27. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 23 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5) in der jetzt geltenden Fassung wird dahin geändert:

In § 11 (in Fassung der Siebenten Verordnung vom 28. Juni 1934 — G. Bl. S. 473, 477 — werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „die im Einzelfalle von Seiten der Danziger Arbeitsfront zur Vertretung einer Partei ermächtigt sind" gestrichen; das Komma hinter dem Worte „Rechtsanwälte" ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.